

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Im WA-Gebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Anlagen nach § 4 Abs. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO als allgemein zu-lässig erklärt.

2. Mindestgrundstücksgröße und Mindestgrundstücksbreite.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird eine Mindestgröße der Grundstücke von 700 m² und eine Mindestbreite von 22 m festgesetzt.

3. Höhenlagen der baulichen Anlagen.
(§ 9 Abs. 2 BauGB).

Bezugspunkt ist die Höheinlage der gründstückseitigen Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Schnittpunkt mit der Senkrechten von der Straßenseite zur Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge.

a) Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens - OKEF - muß bei ebenem Gelände zwischen 40 m und + 1,00 m über dem Bezugspunkt liegen (Normalhöhe).

b) Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen Gefälles zu verändern.

4. Bindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Auf dem festgesetzten Pfanzbereich sind je m² Bepflanzungsfläche folgende baum- und strauchartige Gehölze wahlweise zu pflanzen

1 baumartiges Gehölz
(wie Eberesche, Salzharhorn, Birke, Vogel-Kirsche, Linde, Esche, Eife, Kiefer)

und
8 strauchartige Gehölze
(wie Liguster, Feldahorn, Hainbuche, Schlehe, Hartriegel, Hasel, Weißdorn)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GESTALTUNG ÜBER

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "im Felde".

§ 1 Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit einer Dachneigung von 20° bis 50° (Achtgrad) auszuführen.

§ 2 Dachgesattlung
Traufenhöhen
Die Dächer der Wohngebäude sind als Warm- oder Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis 50° (Achtgrad) auszuführen.

Der Schnittpunkt zwischen Außenwänden und Dachraum an der Traufenseite darf nicht mehr als 4,50 m über dem Terrain liegen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich ~~verschwendet~~ den Vorschriften des § 2 bis 3 dieser örtlichen Bauvorschrift zuwidert.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.06.1988 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 06.02.1990 offiziell bekanntgegeben.

Meinersen, den 14.11.1990

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.06.1988 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 06.02.1990 offiziell bekanntgegeben.

Meinersen, den 14.11.1990

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.06.1988 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 06.02.1990 offiziell bekanntgegeben.

Braunschweig, den 19.11.1990

PLANZECHNERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO) siehe textl. Festsetzungen Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl
(§ 18 BauNVO)

0A Geschäftsfloßenzahl
(§ 20 BauNVO)

BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

BAUGRENZEN

(§ 22 Abs. 2 § 2 BauGB)

Baugrenze

(§ 23 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinien

öffentliche Parkflächen

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Pflanzgebiet

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
siehe textl. Festsetzungen Nr. 4

Grenze des flämmlichen Geltungsbereiches

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bebauungsgrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 55 Abs. 3, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.R. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253 und der §§ 56, 77, 91, 111, 157, i.V. mit § 1 der Nieders. Verordnung (GVBl. S. 122) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) sämtliche Gesetze und Verordnungen in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Meinersen die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen beschlossen.

Meinersen, den 14.11.1990

Gemeindedirektor
Janzén

Bürgermeister
Königecke

Gemeinderektor
Lanzén

Bürgermeister
Königecke

Gemeinderektor
Lanzén